

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 26. März 2025

www.ris.bka.gv.at

25. Verordnung: Höhe der Vergütung des Totenbeschauers

25. Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2025, ZI. KBEST-102694/2024-7, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung 2025

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das LGBL. Nr. 105/2022, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers wird wie folgt festgesetzt:

- a) Totenbeschau an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Euro 152,10;
- b) Totenbeschau an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Werktagen in der Nachtzeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Euro 227,80;
- c) Totenbeschau an Samstagen von 19:00 Uhr bis Sonntag 07:00 Uhr und am Sonntag von 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr sowie am Feiertag von 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag um 07:00 Uhr: Euro 291,20.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 26. März 2024, Zl. 05-G-ALL-6/1-2024, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung 2024, LGBL. Nr. 21/2024, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r